

15. / X. 1917

15
43

Zur Einschränkung des Kohlenverbrauches

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement richtet zur Erläuterung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen. Dieses führt einleitend folgendes aus: „Deutschland hat uns Ausfuhrbewilligungen für monatlich 200.000 Tonnen Kohle zugesichert. Schon dieses Quantum steht bekanntlich stark hinter den normalen Bedürfnissen unseres Landes zurück. Die Kohleneinfuhr der letzten Monate zeigt nun aber, daß schon jetzt, vor Beginn des Winters, diese Menge nicht erreicht worden ist, und daß namentlich die Qualität zu wünschen übrig läßt. Angesichts des Umstandes, daß Deutschland selber unter Kohlenmangel leidet, und trotz vorhandenem gutem Willen, wird auf eine wesentliche Besserung der Verhältnisse während der eigentlichen Wintermonate kaum gerechnet werden können. Um so notwendiger ist die weitgehende, einheitliche und strikte Durchführung der von uns bereits im August vorgesehenen Sparmassnahmen.“

Diese, von den Regierungen der Kantone dringend gewünschte einheitliche Regelung für das Gebiet des ganzen Landes erfolgte in dem bereits zitierten Bundesratsbeschlusse. Allgemein bemerkt das Kreisschreiben dazu: „Die im Beschlusse enthaltenen Vorschriften sind als Minimum dessen zu betrachten, was zur Erzielung von Ersparnissen geschehen muß. Es steht den Kantonen frei, weitere Einschränkungen vorzuschreiben. Die beschränkten Kohlenquantitäten, welche ihnen speziell für Hausbrand und Kleinbetriebe zur Verfügung gestellt werden können — wir verweisen auf die Verfügung vom 6. Oktober — werden die Kantone dazu voraussichtlich auch zwingen. Es wird sich für sie namentlich auch die Frage stellen, wie weit sie, dem Beispiele des Kantons Zürich folgend, auch weitgehende Einschränkungen des Kohlenverbrauches für Heizzwecke in den Privathaushaltungen vorschreiben wollen. Nach den technischen Berechnungen, die in Zürich gemacht worden sind, können gerade hier große Ersparnisse erzielt werden. Gestützt auf die Erfahrungen, die mit andern Vorschriften zur Einschränkung der Lebenshaltung gemacht worden sind, hat der Bundesrat seinerseits davon abgesehen, solche Vorschriften für die Privathaushaltungen zu erlassen, ist doch die Kontrolle ihrer Durchführung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden.“

In bezug auf Ladenöffnung und Ladenschluß werden die Kantonsregierungen auf das Bedürfnis für Ausnahmen aufmerksam gemacht, das besonders in Gebirgsgegenden besteht, wo zahlreiche Bewohner abgelegener Siedlungen sich nur anlässlich des Besuches des Gottesdienstes mit Nahrungs- und Gebrauchsmitteln zu versehen pflegen. Immerhin soll nur das absolut dringende Bedürfnis berücksichtigt werden, und jedenfalls sei eine Beschränkung auf wenige Tagesstunden vorzuziehen. Eine weitere Ausnahme ist allgemein gerechtfertigt für die Zeit vermehrter Geschäftstätigkeit vor der Jahreswende. Da der 7 Uhr-Ladenschluß einen früheren Arbeitsschluß voraussetzt, sollte nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß zwischen Arbeits- und Ladenschluß die nötige Zeit zur Besorgung von Einkäufen geschaffen wird.

Die Kantonsregierungen werden voraussichtlich in die Lage kommen, den Begriff „Läden und Verkaufsmagazine“ in einzelnen Fällen interpretieren zu müssen. Das Kreisschreiben bemerkt zu dieser Frage: „Wir ersuchen Sie, dies, wenn nicht sehr wichtige Interessen in Frage stehen und sofern Brennstoffersparnisse erzielt werden können, in einschränkendem Sinne zu tun. Ferner sollte tunlichst auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die betroffenen Verkaufsmagazine nicht durch Konkurrenz unnötig geschädigt werden. Wir haben aus diesem Grunde auch Lebensmittelkioske den Vorschriften der Artikel 1 und 2 unterstellt, obschon hier Brennstoffersparnisse meistens nicht in Frage kommen. Es dürfte sich auch empfehlen, zu prüfen, ob nicht während der Zeit, da die Verkaufsmagazine geschlossen bleiben müssen, der Hausierhandel zu verbieten ist. Andererseits

möchten wir darauf hinweisen, daß zum Beispiel Photographenateliers, die oft auf Sonntagsarbeit angewiesen sind, nicht unter unsere Bestimmungen fallen. In bezug auf dieselben bleiben kantonale Bestimmungen vorbehalten.“

Die Bestimmungen über Wirtschaftsöffnung und -Schluß hält das Volkswirtschaftsdepartement auch angesichts des Ernstes der Zeit für durchaus angezeigt. In bezug auf die Heizzweckeinschränkungen in Hotels, Gasthöfen und Pensionen werden die Kantonsregierungen dringend ersucht, für strenge Durchführung der Bestimmungen zu sorgen und soweit als möglich auch für Höhenkurorte einschränkende Bestimmungen zu erlassen. „Wenn auch“, sagt das Kreisschreiben, „die an solchen Orten weilenden Kranken und Rekonvaleszenten weitgehende Rücksicht verdienen, so trifft dies doch keineswegs zu für alle diejenigen, denen ihre Verhältnisse gestatten, den Schwierigkeiten der Kohlenversorgung durch Ueber siedelung in Hotels auszuweichen.“

Die Einschränkung der Spielzeit wird gewisse Vergnügungsetablissemante empfindlich treffen; indessen verweist das Kreisschreiben ausdrücklich darauf hin, daß die Massnahmen nicht nur zur Erzielung von Ersparnissen an Kohlen und elektrischer Energie, sondern auch zur Bekämpfung der sich fortwährend steigenden Vergnügungssucht, die in krassem Gegensatz zur gegenwärtigen ernsten Lage des Landes siehe, gerechtfertigt seien.

Ueber die Ansetzung der Arbeitszeit wird ausgeführt: „Die von Bundes wegen verlangte und unterstützte vermehrte Verwendung des elektrischen Stromes namentlich zur Erzeugung von Licht und mechanischer Kraft bedingt eine sehr starke Mehrbelastung der Elektrizitätswerke. Nach sachmännischem Urteil werden diese, sowohl zu gewissen Morgenstunden als auch in den frühen Abendstunden, nicht mehr in der Lage sein, allen Ansprüchen zu genügen. Abgesehen von Kohlen- und Gasersparnissen ist es deshalb geboten, die Arbeitszeit, wo irgendwie möglich, auf die Stunden der Tageshelle zu verlegen. Vorgeschrieben ist dies von Bundeswegen nur für Schulen und private Bureauz aller Art. Der Bundesrat hat geglaubt, den Kantonen die Entscheidung darüber vorbehalten zu sollen, inwieweit die Bureauz der öffentlichen Verwaltungen und der Kanton und Gemeinden dem gleichen Grundsatz folgen können. Im allgemeinen wird dies wohl, mit Ausnahme derjenigen Verwaltungszweige, die sich intensiv mit den dringenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen zu befassen haben, überall der Fall sein. Auch die Bundesverwaltung wird sich diesem Grundsatz gemäß den Verhältnissen anpassen.“

Der Bundesratsbeschlusse sieht davon ab, über die Ansetzung der Mittagspause Vorschriften aufzustellen. Er überläßt dies den Kantonen, Gemeinden oder auch den einzelnen Betrieben, immerhin in der Meinung, daß die Interessen der Angestellten und Arbeiter nach Möglichkeit zu wahren sind.“

Die vorgesehene Ausnahme für Betriebsbureauz, die in direkter Verbindung mit Laden- und Verkaufsräumen stehen, soll allgemein auch für diejenigen Betriebsbureauz gelten, die mit industriellen oder gewerblichen Betrieben direkt verbunden sind und über deren Arbeitszeit ein weiterer Bundesratsbeschlusse in nächster Zeit folgen wird. Grundsätzlich sollen solche Betriebsbureauz den gleichen Beschränkungen unterstehen wie die Betriebe, mit denen sie in Verbindung stehen. Die Verhältnisse in den in Frage kommenden verschiedenen Tätigkeitsgebieten sind so mannigfaltig, daß eine absolut bindende, keine Ausnahmen zulassende Vorschrift vom Bundesrate nicht aufgestellt werden konnte. Die Kantone werden dem festgelegten Grundsatz gemäß ihre Volkswirtschaftsvorschriften erlassen und dabei die verschiedenartigen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. Soweit sie es als unumgänglich notwendig erachten, können sie beispielsweise im Einverständnis mit den Elektrizitätswerken bestimmte Ausnahmen für wichtigere, im Interesse der beruflichen Ausbildung eingerichtete Schulen gestatten, bestimmen, daß zur Zeit der großen Abschlüsse der Banken nach 7 Uhr abends weitergearbeitet werden darf, und unter tunlichster Wahrung der Regel weitere Ausnahmen vorzusehen.

Zum Schluß werden die Kantonsregierungen ersucht, die ihnen zustehenden Vorlehen möglichst umgehend zu treffen und geeignete strenge Massnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sich namentlich auch die Gerichte bewußt werden, von wela unheilvollem Einfluß eine ungenügende Verfolgung und Bestrafung der Widerhandlungen gegen solche Vorschriften ist.